

Tabak-Arbeiter

Nr. 25 / Bremen, den 23. Juni 1928

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Bringerlohn. Glückwunsch- und Todesanzeigen sowie Arbeitsgesuche: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Andere Inserate und Beilagen: Anzeigen-Verwaltung für die Beamten- und Gewerkschafts-Zeitschriften, Berlin SW. 11, Königsgräber Str. 97. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Deichmann, Bremen. Redaktionschluss Montag abend. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. S. H. Schmalfeidt & Co.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telephon: Amt Domsheide 20790. Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Postfach 5349 beim Postfachamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbankgesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Karl Deichmann, Bremen. Verbandsauschussvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 45-46.

Vorschläge der Gewerkschaften für ein neues Hausarbeitgesetz

Mit dem am 30. Juni 1923 in Kraft getretenen „Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz)“ war eine durch Jahrzehnte erhobene gewerkschaftliche Forderung auf behördliche Mitwirkung bei der Lohnfestsetzung für Heimarbeit erfüllt worden. Die erste Regierung in der Republik hatte freilich schon durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 mit dem Grundsatz der Regierungen im kaiserlichen Deutschland gebrochen, daß ein behördliches Eingreifen in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht möglich sei. (Staatssekretär Delbrück in der Reichstagsitzung vom 28. November 1911.) Doch handelte es sich bei der Verordnung vom 23. Dezember 1918 um ein Eingreifen bei Lohnstreitigkeiten zwischen Tarifkontrahenten. Das Heimarbeiterlohngesetz war aber geschaffen worden für Personen bezw. Arbeitnehmergruppen ohne oder doch ohne ausreichende Organisation, und die behördliche Lohnregelung sollte auch nur dann erfolgen, wenn eine freie Verständigung, insbesondere ein Tarifvertrag, nicht zustande kommt.

Aus diesem Grunde wurde den im Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 vorgesehenen Fachauschüssen, die aber eine andere Zusammensetzung erhielten, die Lohnregelung übertragen und im Zusammenhange damit auch die Aufgaben der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten von Heimarbeitern.

Der § 20 Abs. 1 Satz 4 des Hausarbeitgesetzes vom 30. Juni 1923 sprach dies in folgender Weise aus:

Die Fachauschüsse haben die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 41 zu erfüllen.

Die Praxis hat ergeben, daß diese Befugnis die wesentliche Grundlage für einen nennenswerten Lohnschutz für die Heimarbeiter gewesen ist.

Dies ist auch vom Reichsarbeitsminister anerkannt worden. Das Ministerium hat sich deshalb bemüht, den Fachauschüssen die Anerkennung als Schlichtungsbehörde in möglichst großem Umfange zu geben. Diesem Zwecke dient z. B. das Schreiben des Reichsarbeitsministers an das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vom 27. Oktober 1927 (III A 5096), aus dem folgendes hervorgehoben sei:

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Hausarbeitgesetz hat den Fachauschüssen seinerzeit die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse nach der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 übertragen. An deren Stelle ist, soweit sie das Schlichtungswesen regelte, später die Schlichtungsverordnung getreten. Daß auch nach deren Inkrafttreten die Fachauschüsse Schlichtungsbefugnisse haben sollten, ergibt § 29 der nach Inkrafttreten der Schlichtungsordnung erlassenen Verordnung über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 757). Diese Vorschrift spricht im Zusammenhang mit Vorschriften der Schlichtungsverordnung von einer Tätigkeit der Fachauschüsse als Schlichtungsausschüsse. Daraus dürfte zu entnehmen sein, daß namentlich in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Hausarbeitgesetzes die Fachauschüsse in vollem Umfange an die Stelle der Schlichtungsausschüsse nach der Schlichtungsverordnung treten können; das bedeutet nach meiner Auffassung, daß ihre Sprüche auch den Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse in jeder Beziehung gleichzusetzen sind.

Solche, sich auf die Schlichtungsverordnung stützende Hilfe für Heimarbeiter kann aber nur dort geleistet werden, wo Fachauschüsse bestehen. Sie sind keine obligatorische Einrichtung. Fachauschüsse können „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für be-

stimmte Gewerbebezweige und Gebiete“ vom Reichsarbeitsminister gebildet werden. In einigen Fällen mußte vorher ein längerer Kampf um die Errichtung eines Fachauschusses geführt werden. Dagegen bestehen Schlichtungsausschüsse lückenlos im ganzen Reichsgebiet. Ihnen wird heute schon in zahlreichen Fällen auch die Entscheidung über Lohnstreitigkeiten von Heimarbeitern übertragen. Nach § 29 der Verordnung über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (Reichsgesetzblatt I, Seite 757 ff.) hat ein Fachauschuss das Verfahren auf Verlangen des Schlichters einzustellen, wenn eine Arbeitsstreitigkeit gleichzeitig dem Fachauschuss und dem Schlichter vorliegt. Vielfach, in Sachsen ganz allgemein, sind die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse auch Vorsitzende der Fachauschüsse.

Aus diesen Gründen erschien es dem Vorstände des ADGB, und den ihm angeschlossenen zehn Verbänden mit Heimarbeit als Tätigkeitsgebiet zweckmäßig, den jeinerzeit, vor Bestehen des amtlichen Schlichtungswesens geschaffenen Fachauschüsse die Befugnis, Löhne festzusetzen und über Lohnstreitigkeiten in Sinne der Schlichtungsordnung zu entscheiden, abzunehmen und sie den bestehenden amtlichen Schlichtungsausschüssen zu übertragen.

Bei den hierzu notwendigen Vorschlägen mußte allerdings berücksichtigt werden, daß eine systematische Anwendung der Verordnung über das Schlichtungswesen nicht möglich ist, weil in der Heimarbeit in der Regel die Voraussetzung für Verbindlichkeitserklärungen fehlen wird, nämlich der Tarifkontrahent, und aus diesem Grunde nur die Allgemeinverbindlichkeit in Frage kommen kann, für die sich allerdings wegen der häufig fehlenden Organisation in der Heimarbeit die Notwendigkeit auch in solchen Fällen ergeben wird, in denen ein Tarif noch keine „überwiegende Bedeutung“ erlangt hat.

Die dem ADGB, angeschlossenen Verbände einigten sich in dieser Beziehung auf folgenden Vorschlag:

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 20. Oktober 1923 gelten mit den nachfolgenden Abänderungen entsprechend:

Wird der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder der Schlichterkammer nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für allgemeinverbindlich im Sinne des § 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 erklärt werden. Für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter, in dessen Bezirk der Schlichtungsausschuss seinen Sitz hat, für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches einer Schlichterkammer ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung kann nur von einer Partei gestellt werden, die den Schiedsspruch angenommen hat. Dem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist stattzugeben ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der betroffenen Arbeitgeber bzw. Zwischenmeister einerseits und der betroffenen Hausarbeiter andererseits zu den wirtschaftlichen Vereinigungen, die das Schlichtungsverfahren beantragt haben.

Kommt gemäß § 26 Abs. 1 ein Tarifvertrag in freien Verhandlungen zustande, dann ist dem Antrag einer Tarifpartei auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung stattzugeben, auch wenn der Tarif noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Besteht ein Tarifvertrag für Betriebsarbeiter, dessen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Hausarbeiter übertragen werden sollen, dann ist diese Übertragung ebenfalls durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung vorzunehmen. Der Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll stattgegeben werden, wenn nach Anhörung der zuständigen beiderseitigen wirtschaftlichen Vereinigungen die Übertragung zweckmäßig ist, und zwar auch dann, wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlichkeitserklärung bestimmt sich nach dem Inhalt des Schiedsspruches mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Schlichter bzw. der Reichs-

Arbeitsminister bei Auspruch der Allgemeinverbindlicherklärung den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen hat.

Für die Rechtswirkung der Allgemeinverbindlicherklärung im Sinne dieser Bestimmungen gilt der § 6 der Schlichtungsverordnung entsprechend.

Sind oder werden auf Grund freier Verhandlungen oder auf Grund des allgemeinen Schlichtungsverfahrens Tarifverträge für Hausarbeiter abgeschlossen, so hat die Allgemeinverbindlicherklärung gemäß Abs. 2, 3 und 4 für die unter diese Tarifverträge fallenden Arbeitgeber bzw. Zwischenmeister und Hausarbeiter keine Rechtswirkung.

In der Beratung über diese beabsichtigte Aenderung des Hausarbeitsgesetzes stellte sich die Notwendigkeit heraus, das ganze Hausarbeitsgesetz einer Aenderung zu unterziehen auf Grund der mit dem geltenden Gesetz gemachten Erfahrungen.

Als eine der größten Schwierigkeiten bei der Lohnregelung für die Heimarbeiter wirkte der Umstand, daß die Zwischenmeister häufig ebenfalls unter Lohndruck stehen, dem Heimarbeiter gegenüber aber haften, wenn durch Fachauschußbeschlüsse Löhne festgesetzt worden sind.

Diesen Zustand wollen die Gewerkschaften in Zukunft dadurch beseitigen, daß sie auch die Möglichkeit geben, für Zwischenmeister Mindestlöhne festzusetzen. Geschieht dies, so sollen diese Entgelte so vereinbart oder festgelegt werden, „daß es den Zwischenmeistern möglich ist, den beschäftigten Hausarbeitern die geltenden Löhne zu zahlen“. (§ 29 der Gewerkschaftsvorschläge.) Die Gewerkschaftsvorschläge binden dieses Zugeständnis freilich an folgende Verpflichtung:

Für die Lohn- und sonstigen Forderungen der Hausarbeiter haften der jeweilige Auftraggeber des Zwischenmeisters und der Zwischenmeister als Gesamtschuldner. (§ 37 a der Abänderungsvorschläge.)

Die Abänderungsvorschläge berücksichtigen das in einigen Zweigen der Heimarbeit vorhandene Zwischenmeisterwesen auch insofern, als sie die in den §§ 3 und 4 des geltenden Hausarbeitsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über Bekanntgabe der Arbeitsentgelte durch offenen Aushang von Lohnzetteln oder durch Auslage von Lohnlisten in den Räumen, wo Arbeit ausgegeben oder abgenommen wird, auch für die Arbeitsausgabe oder -abnahme an und von Zwischenmeistern ausdehnen wollen. — Sie geben den Zwischenmeistern auch Gelegenheit zur Mitwirkung bei Lohnfestsetzungen.

Den Fachauschüssen verbleiben auch nach der beabsichtigten Befreiung von der Festsetzung von Mindestentgelten eine Reihe wichtiger Aufgaben. Ihre wichtigste Aufgabe soll die Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungsinstanzen sein. Außerdem soll ihnen die Durchführung der übrigen im Hausarbeitsgesetz enthaltenen Maßnahmen zum Schutze der Hausarbeiter und zur Sicherung eines Gesundheitsschutzes für die Allgemeinheit durch die Art der Warenherstellung in der Heimarbeit übertragen werden.

Aus diesem Grunde sollen in Zukunft die Fachauschüsse obligatorische Einrichtungen werden, die „auf Antrag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das Reichsgebiet nach bestimmten Gewerbebezügen und Bezirken“ zu treffen sind. Es können sowohl gemeinschaftliche Fachauschüsse wie auch Abteilungen bei Fachauschüssen, die bereits für bestimmte Gewerbebezüge bestehen, gebildet werden. Den Fachauschüssen soll in Zukunft auch das Recht zufallen, bei der Polizeibehörde oder der Gewerbeaufsichtsbehörde Anträge auf Einrichtung der Betriebswerkstätten oder der Regelung der Betriebe zu stellen. Der Gewerbeaufsichtsbehörde ist ebenfalls größeres Mitwirkungsrecht bei der Durchführung des Hausarbeitsgesetzes als sie bisher hatte, zugebracht worden. Dagegen wollen die Abänderungsvorschläge die Mitwirkung der amtlichen Berufsvertretungen neben den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die den Arbeitgeberorganisationen bisher ein größeres Recht gegeben hatte als für die Arbeitnehmerorganisationen bestand, ausschalten.

Die Abänderungsvorschläge sehen ferner einen weitergehenden Kinderschutz vor und strengere Strafvorschriften als bisher. — Eine Reihe anderer Aenderungen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Neuerungen.

Sämtliche Abänderungsvorschläge haben die einstimmige Zustimmung aller im ADGB. zusammengeschlossenen Organisationen mit Heimarbeit als Tätigkeitsgebiet gefunden, und sie sind das Ergebnis eingehender mehrtägiger und wiederholter Beratungen dieser Organisationen. Sie sind entworfen und beschlossen worden auf Grund der Erfahrungen mit dem bisher geltenden Hausarbeitsgesetz und in der Absicht, den in der Heimarbeit ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt suchenden Männern und Frauen Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ihnen Gelegenheit geben, als Kulturmenschen zu leben.

Hoffentlich finden die Vorschläge in dem neugewählten Reichstag und bei der Regierung die Würdigung, die sie verdienen. Sie bringen die von den Gewerkschaften in langen Jahrzehnten gemachten Anstrengungen, auch den Arbeitnehmern in der Heimarbeit ausreichende Löhne zu verschaffen und den Lohndruck zu beseitigen, den Heimarbeit in so zahlreichen Fällen und in vielen Berufszweigen für die gesamte Arbeiterschaft bedeutet, zu einem gewissen Abschluß.

Erhöhung der Invalidenrenten

Ab 1. Juli d. J. werden die Invalidenrenten wieder erhöht. Den Rentnern werden seit einigen Wochen die entsprechenden Mitteilungen in Form einer Postkarte zugestellt, die für das ganze Reich einheitlich abgefaßt ist. Der Inhalt der Postkarte mag vielleicht für Kreise verständlich sein, die sich fortgesetzt mit der Materie befassen; der Rentner kann nichts damit anfangen; er kann nicht einmal sehen, wie seine Erhöhung berechnet ist. Es ist allgemein die Auffassung vorhanden, und während der Wahlbewegung sind viele Rentner in dem Glauben bestärkt worden, daß die Gesamtrente um 40 Prozent erhöht wird. Mancher Invalidenrentner hat schon mit diesem Betrag gerechnet. Die Enttäuschung ist um so größer, weil nur die Steigerungsbeträge um diese 40 Prozent erhöht werden, und dazu nur die, die aus Beiträgen vor der Inflation stammen. Daher ist auch das Mißtrauen der Rentner berechtigt und verständlich.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus Reichszuschuß, Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Reichszuschuß und Grundbetrag sind in allen Klassen gleich hoch und werden auch durch die Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge nicht verändert. Bei den Steigerungsbeträgen ist zu unterscheiden, ob die Beiträge vor dem 1. Oktober 1921 geleistet wurden oder nach dem 1. Januar 1924. Für die letzteren Beiträge wird ein Fünftel des Wertes der geleisteten Beiträge als Steigerungsbetrag angesetzt. Für die Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Januar 1924 (Inflationsbeiträge) geleistet wurden, gibt es überhaupt nichts, und für die vor dem 1. Oktober 1921 entrichteten Beiträge wird für jeden Beitrag ein bestimmter Pfennigsatz berechnet, und zwar in Klasse I 2 $\%$, in Klasse II 4 $\%$, in Klasse III 8 $\%$, in Klasse IV 14 $\%$ und in Klasse V 20 $\%$. Bei den Renten, die vor dem 1. April 1928 festgestellt wurden und am 1. Juli 1928 noch laufen, werden die vorstehenden Steigerungsbeträge um 40 Prozent erhöht. Bei den Renten, die nach dem 1. April 1928 festgesetzt wurden, betragen die Steigerungsbeträge in den einzelnen Klassen 3, 6, 12, 18 bzw. 27 $\%$. In älteren Rentenbescheiden werden noch Steigerungssätze aufgeführt sein von 2, 4, 7 und 10 $\%$ in den Klassen II bis V. In der ersten Klasse wurde in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. August 1925 überhaupt kein Steigerungsbetrag angesetzt.

An dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 wurde überhaupt nichts geändert. Rentner, die ihre Erhöhung nachrechnen wollen, müssen zunächst aus ihrem Rentenbescheid feststellen, wie viele Beiträge sie in den einzelnen Klassen vor dem 1. Oktober 1921 geleistet haben. Die Zahl der Beiträge werden dann je nach der Klasse mit 2, 4, 8, 14 und 20 $\%$ vervielfältigt, zum Beispiel:

42 Beiträge in Klasse I mal 2 $\%$	=	0,84 M
116 Beiträge in Klasse II mal 4 $\%$	=	4,64 M
842 Beiträge in Klasse III mal 8 $\%$	=	27,36 M
468 Beiträge in Klasse IV mal 14 $\%$	=	65,52 M
256 Beiträge in Klasse V mal 20 $\%$	=	51,20 M

Zusammen 149,56 M

Aus diesem Betrag werden 40 Prozent genommen, macht 59,80 M. Es wird nun zusammengerechnet:

Reichszuschuß	72,00 M
Grundbetrag	168,00 M
Steigerungsbeträge aus Beiträgen vor dem 1. Oktober 1921	149,56 M
Hieraus 40 Prozent Erhöhung	59,80 M
Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 (genauer Betrag ist aus dem Bescheid zu ersehen), angenommen	80,64 M

Jahresrente 480,00 M

oder pro Monat 40 M, während bisher die Monatsrente etwa 35 M betragen hat.

Enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 keinen Steigerungsbetrag, so wird die Rente monatlich um 1 M erhöht, wenn für Zeiten vor dem 1. Oktober 1921 mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsgemäß verwendet sind.

für Renten, die vor dem 1. April 1928 festgesetzt wurden und am 1. Juli 1928 noch laufen, wird der Zuschuß für jedes Kind von 7,50 M auf 10 M monatlich erhöht.

Die Invalidenrente ist, gemessen an den heutigen Lebenshaltungskosten, unzulänglich in jeder Beziehung. Zu einer ausreichenden Rente konnten sich die Bürgerblockparteien nicht aufschwingen; sie wollten aber vor den Wahlen auch den Sozialrentnern noch zeigen, daß sie ein „Herz für die Armen“ haben. Die Reichsregierung hat im übrigen es sich leicht gemacht; die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind keine dauernden, sondern sie bauen sich von Jahr zu Jahr ab und werden in etwa einem Jahrzehnt überhaupt verschwunden sein. Sozialpolitik um jeden Preis — sie darf aber nichts kosten. Sch.

Einkommen und Kultur

Im allgemeinen ist das Einkommen der Menschen so, daß es kaum für die einfachsten Bedürfnisse des Lebens reicht. Da sind die Mittel für künstlerische Bildung und geistige Entwicklung nur knapp und oft gar nicht vorhanden.

Eine kulturelle Hebung des Lebens der Massen hat darum zur Voraussetzung nicht nur Einkommensverhältnisse, die den kulturellen Notwendigkeiten entsprechen, sondern auch eine möglichst rationelle Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse.

Unsere Zeit ist ja auf dem Wege zu solchem Ziele. Haushalt und Technik sind schon zum Schlagwort geworden, und wenn es sich hier auch vor allem um die Befreiung der Frau von vermeidbarer Haushaltsarbeit handelt, so hat diese Bewegung doch zugleich eine rationelle Gestaltung auch nach dem materiellen wirtschaftlichen Haushalten hin zur Folge.

Nur einer Gruppe von Menschen schenkt man in dieser Beziehung noch zu wenig Beachtung, der Riesengruppe der Ledigen. Sie läßt man nicht nur in Räumen leben, die als Schlafstellen oder dergl. menschenunwürdig sind und wahrhaftig nicht zur Pflege der Bildung locken. Sie zwingt man auch geradezu zur Verschwendung ihrer Mittel für Wohnung und Ernährung.

Es ist festgestellt, daß ein Haushalt von 2 Personen pro Kopf nur 65 Prozent der Kosten des Haushalts eines Ledigen ausmacht, und in einem Haushalte von 4 Personen gibt jeder nur 41 Prozent aus von dem, was der Ledige verbraucht.

Welche Verschwendung des sauer verdienten Einkommens, weil uns Ledigenheime fehlen! Welche Verhinderung kultureller Bildung, weil Wirtschaftlichkeit und Rationalisierung, alles, was man für den Haushalt heute erstrebt, gerade für die Ledigen ganz fehlt. Und diese Verschwendung der Mittel für Wohnung und Nahrung statt der Verwendung für Kultur gerade in den Jahren, in denen der Mensch diese geistige Bildung am meisten erstrebt und am besten gebrauchen kann.

Ledigenheime sind eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur rationellen Verwendung des Einkommens. Ihre Zahl ist aber noch verschwindend gering. Es ist nötig, daß der Bewegung „Haushalt und Technik“ eine Bewegung „Baut Ledigenheime!“ parallel geht.

Genossenschaftliches

Aus der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ vom 16. Juni entnehmen wir das Folgende: Die Tabakverarbeitungsbetriebe konnten ihren Beschäftigungsgrad wesentlich verbessern. Die Zigarrenfabriken Hamburg, Hockenheim und Frankenberg verschieden im Berichtsjahre 53 439 Tille Zigarren mit einem Werte von 4 343 891 M. Der Mehrumsatz gegenüber 1926 betrug 20 781 Tille im Werte von 1 673 529 M; das sind 63 1/2 Prozent. Diese Steigerung ist die größte seit dem Bestehen der Zigarrenfabriken der Großeinkaufsgesellschaft. Der Umsatz in den besten Jahren der Vorkriegszeit ist damit wieder überschritten. Um ihre Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, mußte die Großeinkaufsgesellschaft in Destringen (Baden) ein weiteres Fabrikgrundstück erwerben, in dem nach erfolgtem Umbau 150 Zigarrenmacher Beschäftigung haben werden. Die Zigarettenfabrik Stuttgart, die unter den verworrenen Zuständen in der Zigarettenindustrie zu leiden hatte, konnte ihren Umsatz gegenüber dem Vorjahr um 5259 Tille auf 46 683 Tille und den Wertumsatz um 170 860 M auf 1 287 780 M erhöhen. Im April 1928 wurde die Zigarettenfabrik von Stuttgart nach Hamburg verlegt, damit war auch eine wesentliche Verbesserung der Fabrikation verbunden. In den Rauchtobakfabriken Hamburg und Burgsteinfurt wurden gegenüber dem Vorjahre 341 868 Pfund mehr umgesetzt, nämlich 1 892 425 Pfund. Dem Werte nach ist der Umsatz um 784 070 M auf 2 539 031 M gestiegen. Da die bisherige Fabrik in Hamburg für den gestiegenen Umsatz nicht

mehr ausreichte, wurde die Fabrik in die wesentlich größeren Räume der früheren Zigarrenfabrik in Hamburg verlegt; gleichzeitig wurde eine Reihe technischer und betriebsorganisatorischer Neuerungen eingeführt, die eine Verbesserung der Qualität des Tabaks gewährleisten. Die Rauchtobakfabrik Nordhausen hatte einen Umsatz von 121 785 Pfund, das ist gegenüber dem Vorjahr ein Minderumsatz von 760 Pfund, zu verzeichnen. Der Wertumsatz ging um 1942 M auf 537 944 M zurück. Die Rauchtobakfabrik ist der einzige Betrieb der Großeinkaufsgesellschaft, der einen Umsatzzrückgang aufweist.

Wer sind die Aktionäre der Volksfürsorge?

Immer wieder glauben Vertreter der Privataffekuranz damit aufzutrupfen zu können, daß die Volksfürsorge doch eine Aktiengesellschaft sei, und es deshalb auf eins hinauskomme, wo sich die Arbeiter versichern. Diese Rechnung stimmt nicht. Die Volksfürsorge ist keine Aktiengesellschaft im üblichen kapitalistischen Sinn; ihre Aktien — 5000 Stück zu je 100 RM. und 2000 Stück zu je 1000 RM. — befinden sich in festem Besitze der freien Gewerkschaften und der dem Zentralverbände deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften. Die Hälfte des 2 1/2 Millionen Reichsmark betragenden Aktienkapitals ist übernommen worden vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und den ihm angeschlossenen Verbänden sowie der Arbeiterbank. Die andere Hälfte entfällt auf die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine und auf etwa 140 Konsumvereine und sonstige Genossenschaften.

Als gewerkschaftliche und genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft ist die Volksfürsorge also ein Unternehmen der deutschen Arbeitnehmerschaft.

Aus der Rauchtobakbranche

Zwischen dem Verband Deutscher Rauchtobakvergärer (e. V.) in Mannheim und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen wurde auf Grund des § 7 des bestehenden Tarifvertrages vom 18. Oktober 1927 am 14. Juni 1928 folgendes vereinbart:

1. Die im Tarifvertrag bezeichneten Mindestlöhne werden mit Wirkung ab 1. April 1928 um 8 Prozent erhöht.
2. Die für die abgelaufene Zeit fälligen Beträge sind sofort auszuführen.

Konferenz- und Versammlungsberichte

Döbeln. Am 8. Juni fand eine Mitgliederversammlung der hiesigen Zahlstelle statt. Kollege Morgenstern eröffnete die Versammlung, begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, vor allem auch den zum erstenmal anwesenden Gauleiter Clement. Der zweite Bevollmächtigte Kollege Roßsch brachte den Kassenericht zu Gehör, aus welchem zu ersehen war, daß es wieder aufwärts geht. Die Einnahmen und Ausgaben im Quartal bilanzierten mit 1773,25 M. Im Laufe des Quartals sind 27 Mitglieder, 1 männliches und 26 weibliche, neu eingetreten. Auf Antrag des Kollegen Fanta wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Unser Verbandstag in München und der Internationale Tabakarbeiterkongress in Paris, sprach der Gauleiter Kollege Clement (Dresden). Redner bedankte sich zunächst für die herzliche Begrüßung durch den 1. Bevollmächtigten und sprach den Wunsch aus, die Mitglieder möchten ihm Vertrauen entgegenbringen, so werde sich ein gutes, gedeihliches Zusammenarbeiten ergeben. In kurzen Ausführungen erläuterte Redner die Fragen, welche den nächsten Verbandstag beschäftigen werden. Die Schaffung eines neuen Statuts stehe bevor, Beiträge und Unterstützungen müssen vereinheitlicht werden. Es sei beabsichtigt, eine Alters- und Invalidenunterstützung einzuführen. An Hand der im Jahre 1926 von unserem Verbandsverband veranstalteten Statistik wies Redner nach, unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung an alte und invalide Mitglieder gezahlt werden kann. Mit einem Appell an die Kollegenschaft, eifrig mitzuarbeiten, damit auch der letzte Tabakarbeiter dem Verbandsverbande zugeführt werde, schloß Redner seinen Vortrag. Die trefflichen Ausführungen des Gauleiters fanden allgemeinen Beifall.

Kollege Roßsch gab einen Bericht über die Gaukonferenz in Dresden. Von der Ortsauschussführung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes berichtete Kollege Fanta; er machte dabei die Mitteilung, daß am 29. Juli das Gewerkschaftsfest als „Fest der Arbeit“ stattfindet.

Unter Verschiedenes weist Kollege Morgenstern darauf hin, wie die Unternehmer versuchen, Lohnreduzierungen vorzunehmen. Eine Kollegin stellt den Antrag, die Ortsverwaltung zu beauftragen, an die Arbeitgeber heranzutreten und die Lieferung zugerichteter Einlage zu fordern. Kollege Fanta schlägt vor, den Kollegen Morgenstern als Kandidaten zum Verbandstag aufzustellen. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme. Es wurde bekanntgegeben, daß die Wahlen zum Verbandstag in der Zeit vom 15. bis 22. Juli stattfinden. Die Mitglieder wurden aufgefordert, sich recht zahlreich an der am 10. Juni vorzunehmenden Wahl zum Internationalen Tabakarbeiterkongress zu beteiligen.

Wahlergebnisse

Zum Internationalen Tabakarbeiter-Kongress in Paris sind nachstehend genannte Kollegen als Delegierte gewählt worden:

1. Wahlkreis: Wilhelm Schläter (Herford).
2. Wahlkreis:
3. Wahlkreis: Hermann Schmidt (Nordhausen).
4. Wahlkreis: Alfred Kiel (Stefen).
5. Wahlkreis: Heinrich Schomburg (Heidelberg).

Vom Vorstand: Ferdinand Husung (Bremen) und Johannes Krohn (Bremen).

Außerdem wird Kollege Karl Deichmann (Bremen) als Vertrauensmann für Deutschland am Internationalen Tabakarbeiter-Kongress teilnehmen.

Gegen die Wahl im 2. Wahlkreis wurde Protest eingelegt. Die dadurch notwendig gewordenen Ermittlungen sind eingeleitet.
Der Vorstand

Tabakaußenhandel im April

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im April 84 108 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 19 814 000 Reichsmark eingeführt und 234 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 32 000 Reichsmark ausgeführt.

Streik im Ausland

50 000 griechische Tabakarbeiter streiken — Militär und Gendarmen werden aufgebeten

Von Athen wird unterm 14. Juni gemeldet: In Kavalla und Drama kam es neuerdings zu schweren Zusammenstößen zwischen streikenden Tabakarbeitern und Gendarmerie. In Kavalla verwehrte berittene Gendarmerie den Streikenden das Betreten des Stadtgebietes, was zu einer förmlichen Schlacht führte, bei der 20 Personen schwer verletzt wurden. In der Nacht zum Donnerstag wurden in Kavalla zehn Tabaklager angezündet. Am Samstag sind auch die Tabakarbeiter in Saloniki und Seres in Streik getreten, so daß gegenwärtig in Mazedonien und Griechenland 50 000 Arbeiter im Ausstand sind. Man rechnet mit der Möglichkeit eines Generalstreiks. Am Donnerstag vormittag kam es auch in Seres zu schweren Zusammenstößen zwischen Streikenden und Militär. Drei Soldaten wurden verletzt, davon einer tödlich. (Und wieviel Streikende?)

Bekanntmachungen

Am 23. Juni ist der 25. Wochenbeitrag fällig

Statistikkarten und Fragebogen

Mit dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ ist jeder Zahlstellenverwaltung, die keinen Fragebogen erhält, eine Statistikkarte zugegangen. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juli zugesandt werden und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zahltag ist der 23. Juni zu nehmen.

Zahlstellen, die verheerlich keine Statistikkarte erhalten, müssen die Angaben auch auf einer einfachen Postkarte machen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Juni 2000.—
2. Juni 2000.—
3. Juni 2000.—
4. Juni 2000.—
5. Juni 2000.—
6. Juni 2000.—
7. Juni 2000.—
8. Juni 2000.—
9. Juni 2000.—
10. Juni 2000.—
11. Juni 2000.—

12. Lübecke 2000.—, Potsdam 15.—, Kellinge 60.—, Enger 200.—, Blotho 100.—, Hohenheim 700.—, Frankenberg 700.—, Kleinalmerode 200.—, Emmendingen 250.—.
13. Südhemmern 150.—, Wintersdorf 200.—.
14. Brotterode 2500.—, Zweibrücken 200.—, Treffurt 1000.—.
15. Spenge 250.—, Soest 50.—, Hamburg 100.—.
16. Dresden 1000.—.
17. Herford 300.—, Berlin 3000.—.

Bremen, den 19. Juni 1928.

J. Krohn.

Als verloren gemeldet:

- Berlin, Mitgliedsbuch Sa 7241, Marie Müller, geb. 7. 2. 80 in Gotteswalde (Ostpreußen), eingetreten am 29. 11. 26 (217/95. 28).
Dresden, Mitgliedsbuch SIV 85 676, Johanna Reinhardt, geb. 30. 9. 05 in Niedergittersee, eingetreten am 10. 7. 24 (218/86. 28).
Dresden, Mitgliedsbuch SIV 42 938, Elise Baumert, geb. 29. 4. 06 in Dresden, eingetreten am 29. 4. 26 (218/96. 28).
Heilbronn, Mitgliedskarte Frieda Börn, geb. 22. 11. 94 in Bödingen, eingetreten am 29. 10. 27 (219/97. 28).

Gestorben sind:

- Am 1. Mai der Zigarrenarbeiter Ernst Kies, 52 Jahre alt (Zahlstelle Bünde).
Am 22. Mai die Zigaretten-Maschinen-Arbeiterin Emma Ziegler, 37 Jahre alt. (Zahlstelle Breslau).
Am 24. Mai der Zigarrenarbeiter Johann Adam Hartung, 77 Jahre alt. (Zahlstelle Würzburg).
Am 26. Mai die Bekleberin Gertrud Gull, 45 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
Am 31. Mai der Zigarrenarbeiter David Sußmann, 88 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
Am 4. Juni der Zigarrenarbeiter Wilhelm Dols, 57 Jahre alt (Zahlstelle Rhend).
Am 4. Juni die Kollegin Emma Schinkel, 45 Jahre alt (Zahlstelle Jüterbog).
Am 5. Juni die Zigarrenarbeiterin Marie Ebbauer, 43 Jahre alt (Zahlstelle München).
Am 6. Juni die Tabakzupferin Emma Kottke, 21 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
Am 6. Juni der Zigarrenarbeiter Johannes Kramer, 43 Jahre alt. (Zahlstelle Lachen).
Am 7. Juni der Zigarrenarbeiter Franz Alting, 85 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
Am 10. Juni die Zigarrenarbeiterin Frau Marie Strathmann, 58 Jahre alt. (Zahlstelle Bünde).
Am 10. Juni der Kollege Rudolf Kretschmar, 67 Jahre alt (Zahlstelle Altenburg).

Ehre ihrem Andenken!

Ortsbeamter

Für die Zahlstelle Hannover mit dem Antritt zum 1. August 1928, gesucht. Der Ortsbeamte muß in der Lage sein, die innere Verwaltungsfähigkeit zu übernehmen, agitatorisch wirken zu können, sowie Kenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsrechts besitzen. Befähigte Kollegen wollen ihre Bewerbung bis zum 1. Juli an den Vorstand in Bremen einsenden. Tüchtige Kollegen aus der Zigarettenindustrie bevorzugt, jedoch nicht Bedingung.

Unserem Kollegen

Hermann Prüfer

und Frau

zur silbernen Hochzeit noch nachträglich die besten Glückwünsche.

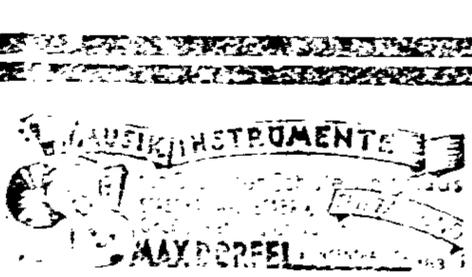
Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Kottbus

Unserer treuen Kollegin

Maroline Beier

zu ihrem 25-jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Schwedt a. O.



Gibt ausgelesene

„Tabak-Arbeiter“

zu Zitationen zwecken

an unorganisierte

Kolleginnen und

Kollegen weiter



Erläute böhmische Bettleder

nur reine, gutfüllende Sorten

Ein Kilo graue, geschlossene 5 M,

nahweil 4 M, weiße 5 M, bessere

6 M, 7 M, daunenweich 8 M, 10 M,

beste Sorte 12 M, 14 M, weiße

un-geschlossene 7 M, 9,50 M, beste Sorte 11 M.

Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. —

uster frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245

bei Pilsen, Böhmen.

Wir fabrizieren seit über 50 Jahren besonders gute und zweckmäßige

SCHUTZMÄNTEL

RM. 5.50 bis 10.50

Verlangen Sie den kostenlosen Katalog

Frankfurter mech. Arbeitskleiderfabrik

S. SALOMON JUN.

O. m. b. H.

Frankfurt a. M. 36 :: Fahrgasse 80-82